

Einwilligungserklärung (Zu Anträgen für unmündige oder entmündigte Personen)

Unmündige oder entmündigte Personen sind durch die sorgeberechtigte Person bzw. durch den Vormund oder die Vormundin zu begleiten. Die Begleitperson einer entmündigten Person muss den entsprechenden Ernennungsakt vorlegen, sowie sich persönlich (mit Identitätskarte/Pass oder Ausländerausweis) ausweisen können. Bei Anträgen für Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge sind vom nicht anwesenden Elternteil die schriftliche Einwilligung mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular „Einwilligungserklärung“ sowie eine Passkopie vorzuweisen. **Falls vorhanden ist der Nachweis des alleinigen oder gemeinsamen Sorgerechts vorzulegen.**

- Elterliche Sorge
 - Gemeinsames Sorgerecht
 - Alleiniges Sorgerecht

- Vormundschaft

Für:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geb. Datum: _____

Wird wahrgenommen von:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geb. Datum: _____

Unterschrift: _____

Einverständnis des zweiten sorgeberechtigten Elternteils

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geb. Datum: _____

Unterschrift: _____

Die Antragssteller bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der angegebenen Daten.

→ Vom Antragsteller mitzubringen:

- Sorgerechtsentscheid
- Ernennungsakt bei Vormundschaft